

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 07/2008

Veröffentlicht am: 02.05.2008

Änderung der

Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 26. März 2001 (StAnz. 26/2001 S. 2344)

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 42 Abs. 8 HHG in der Fassung vom 31.07.2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des HHG und anderer Gesetze vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 640) am 25. März und 8. April folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

1. **§ 6 Abs. 2** erhält die folgende Fassung:

„In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere dem Lesesaal und dem Katalogsaal, ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen und Trinken ist nur in dafür bestimmten Bereichen des Gebäudes gestattet, Rauchen generell verboten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.“

2. **§ 10**

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Handschriften, Nachlässe und Autographen“ durch das Wort „Sonderbestände“ ersetzt.
- b) Abs. 3 lit. b) erhält die folgende Fassung: „Vervielfältigungen nur herzustellen bzw. herstellen zu lassen, wenn dies von der Bibliothek genehmigt worden ist“
- c) Abs. 5 erhält die folgende Fassung: „Die Benutzung von Sonderbeständen auswärtiger Bibliotheken ist nur im Rahmen der von diesen Bibliotheken gemachten Vorgaben zulässig.“

3. **§ 15 Abs. 5** erhält die folgende Fassung:

„Soweit das Ende der Leihfrist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, an dem die Bibliothek geöffnet ist, verlängert sich die Frist gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz nicht auf den nächstfolgenden Werktag.“

4. In **§ 16 Abs. 2 Satz 1** wird nach dem Wort „Mahnschreibens“ wie folgt ergänzt: „(E-Mail bzw. Brief)“

5. Nach § 16 wird ein **neuer § 17** eingefügt, der wie folgt lautet:

„Sofern die Benutzerin oder der Benutzer der Bibliothek eine E-Mail-Adresse angegeben hat, steht diese für das Zusenden von Informationen, Benachrichtigungen und ggfs. kostenpflichtigen Mahnungen einschließlich der Angaben der Mediendaten zur Verfügung. Die Benutzerin / Der Benutzer ist mit der üblichen ungeschützten Versandart der E-Mails einverstanden. Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Bibliothek mitzuteilen.

6. Durch den neuen § 17 wird die Zählung der danach folgenden Paragraphen verändert und jeweils um eine Zahl hochgesetzt.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Prof. Dr. Volker Nienhaus
Präsident der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 03.05.2008